

Jakob Prandtauer

# Leben im Barock

Herausgeberin: Elisabeth Vavra



Sf. PÖLTER  
2011

## Summende Bienennester

Auseinandersetzungen um Ehre sowie Kriminalität in Städten um 1700

Neben der Auseinandersetzung um die Möglichkeiten bürgerlicher Selbstregierung im entstehenden Verwaltungsstaat der Frühen Neuzeit waren die Städte auch durch das Spannungsverhältnis von Rat und Bürgerschaft, durch Gegensätze zwischen den Berufsgruppen und durch den Kontrast von Arm und Reich geprägt. Gerade der Zusammensetzung des Rates kam in den Kleinstädten große Bedeutung zu. Die Wahl von Richter und Rat wurde in der Regel – verstärkt seit der Gegenreformation – vom Stadtherrn (dem Grundherren oder Landesfürsten) kontrolliert, die Wahl bedurfte der Bestätigung. Ein Vergleich der Sozialstruktur der Bürger mit der Zusammensetzung des Rates ermöglicht auch die Modellierung von Pressure-Groups in den untersuchten Kleinstädten. Dabei wird der Zusammenhang zwischen der gesicherten Ökonomie einzelner Bürger und deren Repräsentation im Rat deutlich. In vielen österreichischen Städten der Frühen Neuzeit waren die Händler und Gastwirte im Rat deutlich überrepräsentiert. Die auch über überregionale Verbindungen verfügenden Kaufleute wirkten zudem durch ihre Funktion als Kreditgeber vielfach als Katalysatoren der städtischen Gesellschaft.

Der Stadtrat versuchte im Laufe des Spätmittelalters die Schlichtung der zahlreichen innerstädtischen Streitigkeiten immer stärker an sich zu ziehen; zunehmend wurde verboten, heimliche Vergleiche zwischen Konfliktparteien zu schließen, ohne die Gerichte zu bemühen. Der „ehrsame“ oder häufig als „wohlweise“ titulierte Rat kam seiner Verpflichtung zur Regelung unterschiedlich und sozial gestaffelt nach: Bei Streitigkeiten unter Bürgern endeten die Schlichtungen des Rates meist mit dem rituellen Reichen der Hände und mit einer Strafandrohung im Wiederholungsfall (Verpönung). Fallweise wurden auch Arreststrafen („Bürgerarrest“ im Rathaus), Geldbußen oder in schweren Fällen Prangerstrafen verhängt. Die Bürger wurden „durch Abbitte und Reichung der Hand wieder zu guten Freunden gesprochen“. Regelte der Rat

die Streitfälle der Bürger ausgleichend und in der beschränkten Öffentlichkeit des Rates, so war das Vorgehen gegenüber unterbürgerlichen Schichten deutlich aggressiver: Dienstboten wurden an den Pranger gestellt oder mit dem Verweis aus der Stadt bedroht. Arreststrafen für unterbürgerliche Schichten wurden häufig in einem der Stadttürme abgesessen.

Das Agieren des Rates gegenüber den Stadtbewohnern zeitigte Reaktionen. Für die österreichischen Kleinstädten lassen sich zahlreiche „Herausforderungen der Obrigkeit“ belegen: So wurden entweder alle oder einzelne Ratsmitglieder gezielt verbal angegriffen und auf diese Weise provoziert. Vor allem die Verteilungsleistungen des Rates – etwa die Aufteilung der Steuerlast auf die Bewohner oder die Einquartierung von Soldaten in der Stadt – riefen heftige Reaktionen hervor. Der solcherart „lädierte“ Rat verhängte in diesen Fällen öffentliche Abbitten als Strafe, die Schimpfenden mussten meist einige Räte – Pars pro Toto für den gesamten Rat – um Verzeihung bitten. In Zwettl beschimpfte etwa ein bürgerlicher Schuhmacher im August 1696 den Stadtrat („wider einen gantzen ehrsamben rath etliche injuri worth außgossen“) mit folgenden Worten: „wür haben einen stattrichter wie ein alts weib und der statcammerer, der wampete dückfuß, ist ein rechter khorn jud! Jezt seints wohl grosse herrn, wan sie aber alt werden, müessens das spittall hietten“, wie andere alte und kranke Bewohner auch. (Stadtarchiv Zwettl, RP 2–12, fol. 173<sup>v</sup>) Der sich vor Gericht als betrunken ausgebende Schuhmacher fasste eine achttägige Arreststrafe in einem der Zwettler Stadttürme aus und musste zudem, begleitet von zwei Bürgern als Zeugen, dem Rat persönlich Abbitte leisten.

Der Stadtrat war innerhalb der Stadt für die Erhaltung des Friedens zuständig, er musste niedergerichtliche, nicht die Blutgerichtsbarkeit berührende Fälle regeln. Die sogenannten Injurien, also Beschimpfungen und kleinere Tätlichkeiten, stellten ein großes Problem dar – die früh-

neuzeitlichen Städte glichen einem ständig summenden Bienenschwarm, fortwährend von größeren und kleineren Streitigkeiten unter den Stadtbewohnern geprägt. Auseinandersetzungen um die Ehre einer Person innerhalb der Städte waren sehr häufig. Am Beginn dieser Konflikte standen häufig Schimpfwörter, die sich zwei oder mehrere Stadtbewohner gegenseitig an den Kopf warfen. Während unter den Männern „Liebesbezeugungen“ wie „Schelm“, „Dieb“, „Hundsfoth“ an den vordersten Stellen rangierten, bezichtigten Frauen einander häufig der Ehrverletzung durch sexuelles Fehlverhalten bzw. auch der Ausübung von Magie: „Hure“, „Jesuitenhure“ oder etwa „Hexe“ gehörten zum gängigen Schimpfwortrepertoire. War einmal ein Schimpfwort gefallen, kam eine Dynamik in Gang, die entweder eine entsprechende Antwort oder aber – zur Wiederherstellung der Ehre – den Gang zum Stadtgericht verlangte. Für die Menschen der Frühen Neuzeit bedeutete diese Ehrvorstellung eine Art Aktie, die den eigenen sozialen Rang innerhalb der Gesellschaft repräsentierte, wobei man zwischen geschlechterspezifischer Ehre, der Berufsehre und der Ehre eines bestimmten Standes unterscheiden kann. Ehre war also ein Ausdruck des Selbstverständnisses, aber auch ein Mittel der Kommunikation, mit dem in der vormodernen Gesellschaft Wertschätzung und Anerkennung zugeschrieben wurden. Wenn sich Stadtbewohner Freundlichkeiten wie „nassenwiziger ratsherr“, „pfaffenknecht“ oder „mihlstain dieb“ an den Kopf warfen, so waren dies gezielte und berechnende Herausforderungen der sozialen Position eines „Gegners“, die den Angegriffenen dazu veranlassten, seine Position zu verteidigen – notfalls auch mit Gewalt, wie zahlreiche eingeschlagene Nasen und ausgebrochene Zähne im frühneuzeitlichen Europa belegen. Mitunter endete der Streit tödlich, wurde einer der Kontrahenten erstochen. Der Stadtrat bzw. das Stadtgericht hatte gerade im Bereich der Injurien alle Hände voll zu tun, den Frieden unter den Bürgern wiederherzustellen. Er tat dies, indem er den Schuldigen in der Öffentlichkeit zu strafen trachtete, um ihn so zur Befolgung der städtischen Ordnung zu zwingen.

## Leben unter dem Galgen? – Blutgerichtsbarkeit

Die blutige Gerichtsbarkeit, Vorstellungen von grausamen Hinrichtungen und schaurigen Scharfrichtern sind heute gängige Assoziationen zur Gerichtsbarkeit in der Frühen

Neuzeit. Viele Städte versuchten, vom Landesfürsten die Blutgerichtsbarkeit zu erlangen, um die Herrschaft über die Stadt besser versehen zu können. Obwohl die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit den Städten sehr teuer kam – man könnte von einem Deficit Spending sprechen –, war das Hochgericht für das bürgerliche Selbstverständnis einer „autonomen“ Stadt von entscheidender Bedeutung. Das Agieren des Gerichtes verschlang viel Geld, weshalb man Delinquenten häufig mit geringeren Strafen diszi-



Kat. Nr. 3.17

plinierte. So schlug sich 1739 beispielsweise im kleinen Markt Scheibbs die Hinrichtung eines „Sodomiten“, der „Unzucht“ mit einer Kuh begangen hatte, mit rund 175 Gulden zu Buche. Scharfrichter, Priester, Landgerichtsdienner mussten bezahlt, die Urteilstaxe von 24 Gulden erlegt und die Aufwendungen für die Hinrichtung (Scheiterhaufen für den Angeklagten und die Kuh) beglichen werden. Symbol des Hochgerichtes war der an gut sichtbaren Plätzen aufgestellte Galgen, der einerseits Vorbeikommenden einen neuen Rechtsbereich (ein Landgericht)

andeutete, andererseits den Bewohnern eines Landstriches das Funktionieren der „gerechten“ Justiz vor Augen führte. Viele Flur- und Ortsbezeichnungen, die mit dem Galgen zu tun haben, aber auch Stadtansichten weisen noch heute auf die große Präsenz des Galgens in den Köpfen der Menschen der Frühen Neuzeit hin. Hinrichtungen (aber auch niedergerichtliche Prangerstrafen) als „Schauspiel des Schreckens“ wurden in der Öffentlichkeit vollzogen, wobei es nahezu keine Quellen gibt, die über die tatsächliche Anzahl der „Zuschauenden“ Auskunft erteilen. Sowohl das Stadtgericht und der „Nachrichter“ (Scharfrichter) als auch die „tröstende“ Religion in Person eines Beichtvaters hatten bei Hinrichtungen öffentlichkeitswirksame Auftritte.

Das Gros der in der Frühen Neuzeit vor Gericht ausgehandelten Fälle stellen die strafrechtlich hart sanktionierten Eigentumsdelikte dar, wobei die ältere Kriminalitätsgeschichte den prinzipiell richtigen Übergang von der Eigentums- zur Gewaltdelinquenz (*violence-aval*-Theorie) vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ansetzte. Neben dem klassischen Diebstahl und dem Raub könnte man hier auch die als Racheakt angelegte Brandstiftung subsumieren. Die Eigentumsdelikte belegen die materielle Wertigkeit von Dingen in der Vorstellungswelt von Menschen der Frühen Neuzeit. So hatten Dienstbotinnen, die durch den sogenannten „Hausdiebstahl“ zu einer Heiratsausstattung und damit als Fernziel zur Familiengründung zu kommen suchten, vor allem Textilien und Gewand im Auge. Die Gerichtsakten führten häufig Tuch, Strümpfe, Schuhe, Schnallen – also Dinge des alltäglichen Lebens – an. Natürlich kamen auch Gelddiebstähle vor, allerdings waren diese recht auffällig und führten bald zur Entdeckung. Auch die Kirchen, Sakristeien und Pfarrhöfe waren interessante Orte für potenzielle Gelegenheitsdiebe. Immer wieder wurden wertvolle Gegenstände aus Kirchen (etwa aufwendig gearbeitete Monstranzen) gestohlen. Die Verarmten beraubten die kostbar gekleideten Heiligenstatuen in den Kirchen ihrer teuren Kleider, räumten den Altar mit seinen versilberten Leuchtern ab, entwendeten die aufgehängte Ampel, die goldenen oder silbernen Motivgaben vor dem Jesuskind und schlugen sie dann meist zusammen, um die Form unkenntlich zu machen und sie an Silberschmiede oder wandernde Juden verkaufen zu können. Die Täter entstammten überwiegend der Unterschicht, unter ihnen fanden sich überraschend viele Frauen; aber auch die vom Hausvater bzw. von der Hausmutter stets argwöh-

nisch beobachteten Dienstboten waren bei den mitunter als Racheakten zu verstehenden Eigentumsdelikten häufig vertreten; am Rande spielte auch der Diebstahl unter Nachbarn aus Rache, Neid oder Feindschaft eine gewisse Rolle.

Die langwierige Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols wurde über das öffentliche Strafrecht und dessen Verbildlichung durch Pranger, Galgen und öffentliche Hinrichtungen wesentlich vorangetrieben. Die Gewaltkriminalität – der sich Totschlag, Mord, Kindsmord, aber auch die häufig in Gewalt ausbrechenden Ehrenbeleidigungen zuordnen lassen – rangierte in der Frühen Neuzeit meist deutlich hinter den Eigentumsdelikten. Stark in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurden in der Zeit vor der Schaffung von Findelhäusern (am Ende des 18. Jahrhunderts) die Hinrichtungen von verzweifelten Frauen, die ihre Neugeborenen entweder unversorgt nach der Geburt verließen oder diese auch bewusst töteten. „Kindsmord war ein Verbrechen der weiblichen Unterschicht, das am Ende einer Ereigniskette stand, in der die Lebenswirklichkeit dieser Frauen ständig mit den Normen der Obrigkeit und phasenweise mit denen des sozialen Umfelds“ in Konflikt standen. Die Tötung der Kleinkinder war das Resultat einer engen sozialen Kontrolle durch die Stadt, der Angst vor Ehrverlust, der fehlenden Aussichten auf Heirat – es gilt also eine Mischung aus sozialen und ökonomischen Beweggründen, aber auch andere Motive (Arbeitsmarkt, Rechtslage, ökonomische Situation) zu berücksichtigen.

Besondere Relevanz erlangten in den österreichischen Ländern die konfessionellen Konflikte zwischen Obrigkeit und den geheimprotestantischen Untertanen. Die Zentralbehörden förderten im Sinne der *Pietas Austriaca* (Eucharistie-, Marienfrömmigkeit) gegenreformatorische Maßnahmen. Wallfahrten, Bruderschaftswesen, Klosterstiftungen waren in allen Städten Niederösterreichs gängig. Diese radikalen katholischen Reformen forderten Untertanen zu bewussten Blasphemien (etwa Schmähungen von Kruzifixen) und Kirchendiebstählen heraus.

Ein relativ häufiges Delikt stellten Sexualvergehen dar, worunter man vor allem die überwiegend niedergerechtlich behandelte „Unzucht“ (Fornikation) verstand. Häufig wurden dafür im 17. Jahrhundert noch Kirchenstrafen verhängt. So wurden „Täter“, die vorehelichen Geschlechtsverkehr „begingen“, mit an die Kirche zu leistenden Strafen (etwa in Form eines bestimmten Quantum Wachs) belegt oder mussten während der Messe mit

einer brennenden Wachskerze im Kirchenraum stehen. Aber auch die weltlichen Stadtgerichte waren an den Einnahmen aus den Sexualdelikten interessiert. Weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit standen in einem Spannungsverhältnis, wie sich gerade bei der Durchsetzung des obrigkeitlichen Ehekonsenses (Zustimmung zur Ehe durch die Grundherrschaft) und der Kriminalisierung von außerehelicher Sexualität zeigte. Mit außerordentlicher Strenge ahndete man sexuelle Devianz – besonders gleichgeschlechtliche Praktiken oder Sodomie – als „widernatürliche Unkeuschheit“ und „abscheuliche Sünde“, die Täter und die beteiligten Tiere (meist Kühe, Stuten oder Schafe) wurden im 18. Jahrhundert jedoch zunehmend seltener getötet. Dörfliches Gerede, Konflikte im Dorf oder mit der Herrschaft, aber auch Denunziation waren die Auslöser der Sodomieprozesse, die das Zusammenspiel von geistlichen und weltlichen Normen gut erkennen lassen.

Während in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Hexenverfolgung mit einer zeitlichen Verzögerung von Westen nach Osten langsam abebbte, erlebten neben auslaufenden einzelnen größeren Prozessserien vor allem die Fälle von betrügerischem Umgang mit Magie – die sogenannten Schatzbeter- und Schatzgräberprozesse – großen Aufschwung. Diese häufig im städtischen Bereich ablaufenden Schatzprozesse hatten vielfach eine recht ähnliche Struktur. Im Regelfall gab ein männlicher oder weiblicher Magiespezialist vor, einen von einem Dämon bewachten Schatz beschwören und „heben“ zu können. Um den Spezialisten bildete sich eine größere Betergemeinschaft, die eine längere Zeit hindurch Gebete verrichtete und schließlich nach der Herausgabe von oft recht beträchtlichen Summen als Getäuschte dastand, während sich der Magiespezialist längst davongemacht hatte. Diese Schatzgräber- und -beterprozesse lassen sich vor dem Hintergrund der großen Existenzängste des armen Handwerks (etwa Lederer, Schuster, Weber) verstehen, die von Not bedroht waren und über magisch-religiöse Praktiken zu Geld zu kommen versuchten. Häufig entwickelten diese Schatzbeter selbst nicht das Bewusstsein, etwas Verbotenes zu tun, sondern sie beteten in der Nacht mit anderen Handwerkern gemeinsam den Rosenkranz. Das Schatzbeten reihte sich somit in bekannte Frömmigkeitspraktiken nahtlos ein.

Ein Großteil der vor den städtischen Hochgerichten abgeurteilten Personen gehörte, sozialgeschichtlich betrachtet, zur Unterschicht, zu den Bettlern, wandernden



Kat. Nr. 1.01

Dienstboten und Handwerksgesellen. Unbehaustheit, Mobilität und gesellschaftliche Randständigkeit bestimmten eine aufgrund von mangelnden statistischen Quellen zahlenmäßig schwer einzugrenzende Bevölkerungsgruppe. Zur klassischen Armutstrias – Alter, Krankheit und Arbeitslosigkeit – traten noch zyklische und strukturelle Ursachen, etwa schlechte Ernten und damit verbunden hohe Getreidepreise oder die kaum vorhandene institutionelle Altersversorgung, zudem waren Frauen von Armut deutlich stärker betroffen als Männer. Armut und Bettel konnten im 18. Jahrhundert viele Gesichter haben, hier nur exemplarisch angeführt seien Kurzwarenhändler, Pilger, abgedankte Soldaten, Narren, Spielleute, allein-stehende Frauen mit Kindern oder Handwerksgesellen: Als temporäre oder dauernde Bettler galten sie den städtischen Behörden als verdächtig und sollten verstärkt auf ihre Pässe und „Kundschaften“ (handwerkliche Arbeitsbescheinigungen) hin kontrolliert werden. Obrigkeitliche, über Bettlerpatente publizierte Drohgebärden und neue Maßnahmen wie das kombinierte Bettlervisitations- und Schubsystem sollten nach der Vorstellung des beginnenden 18. Jahrhunderts zur Lösung der Armutfrage bei-

tragen. Bettler verfügten teilweise über äußerst große Bewegungsradien; eigene Betteltouren ließen sie ab dem Frühjahr eine im Gedächtnis gut verankerte „Landkarte der Barmherzigkeit“ abschreiten. Das 1722 in Niederösterreich entstandene Schubsystem sollte die mobilen Armen in ihre Heimatgemeinden zurückdrängen, doch blieben die Geschobenen nach dem Drehtüreffekt nicht lange in ihren Heimatgemeinden, weil diese sie nicht ausreichend ernähren oder beschäftigen konnten. Im 18. Jahrhundert begann man Armut als ein Abweichen von der Norm, als Widerspruch zur „Glückseligkeit des Staates“ und als Ursache von Kriminalität und Krankheit zu interpretieren. Eine andere „Antwort“ des frühneuzeitlichen Staates war die Gründung von Zucht- und Arbeitshäusern, welche die Unterschichten zur Arbeit zwingen und deren Arbeitspotenzial durch die Produktion von Textilien abschöpfen sollten – in der Praxis war der Betrieb der Zuchthäuser schwer defizitär. Nach einer ersten Gründungswelle im Heiligen Römischen Reich zu Beginn des 17. Jahrhunderts (Bremen 1608, Hamburg 1618) kam es in den österreichischen Erbländern mit der zweiten Gründungswelle 1671 bis 1673 auf städtische Initiative hin auch zur Gründung eines Zucht- und Arbeitshauses in der Wiener Leopoldstadt. Die Verbindung von Zuchthausgedanken und merkantilistischer Zielsetzung ist dabei evident: Die Beförderung der Woll- und Seidenmanufakturen war neben der Erziehung der Unterschicht eines der Ziele dieser multifunktionalen Anstalten.

### Gerichtspersonal – Scharfrichter und Gerichtsdienner

Der Scharfrichter war für die Durchführung von Hinrichtungen und schweren Strafen (etwa Auspeitschungen am Pranger, Einschröpfung von Relegationszeichen am Körper des Verurteilten) zuständig. Auch die „Vertilgung“ (also das Verscharren unter dem Galgen) von Selbstmördern, die nicht in der geweihten Erde des Friedhofes bestattet werden durften, oblag dem Scharfrichter. In den niederösterreichischen Städten griff man auf die im Land viertelweise organisierten Scharfrichter zurück; im Bedarfsfall wurden sie vom Stadtrichter angefordert und kamen mit ihren Knechten angeritten. Die Vorstellung von ihrer „Unehrllichkeit“ führte dazu, dass die bei Hinrichtungen in eine eigene Livree gekleideten Scharfrichter ausgegrenzt wurden. Mit einem Scharfrichter verkehrte man nicht. Trank man beispielsweise in einem Wirtshaus

unbekannterweise mit ihm, so bedeutete dies eine schwere Gefährdung der (beruflichen) Ehre. Umgekehrt lassen sich aber auch Beispiele für die Akzeptanz von Scharfrichtern im alltäglichen Umgang erbringen. Obwohl der Scharfrichter eine randständige Position innehatte, konnten sich mehrere Familien diese für die Unterschicht begehrte Position sichern. Mitglieder der Familie Eder oder Schrottenbacher finden sich in ganz Niederösterreich immer wieder in der Funktion von Scharfrichtern oder Abdeckern (Entsorgung von Tierkadavern). Der Beruf des Scharfrichters, der anatomische Kenntnisse verlangte, war nach Art eines Handwerks aufgebaut, bei dem der angehende Scharfrichter auch ein Meisterstück in Form einer *lege artis* durchgeführten Hinrichtung ablegen musste. Die für die Städte äußerst teuren Hinrichtungen wurden eher selten vollzogen – so kann man davon ausgehen, dass im recht umfänglichen niederösterreichischen Landgericht Gaming-Scheibbs in der Frühen Neuzeit höchstens einmal pro Jahr eine Hinrichtung stattfand.

Die Exekutive innerhalb der Stadt war schwach entwickelt, meist verfügten die kleinen Städte über einen, höchstens zwei der Unterschicht entstammende Gerichtsdiener, die für die Überwachung der Verordnungen des Stadtrates zuständig waren und gleichzeitig als Gefängniswärter für Angeklagte in „Untersuchungshaft“ dienten. Der Gerichtsdiener hatte nicht nur in den Ratssitzungen aufzuwarten, die landesfürstlichen Gesetze oder die städtischen Anordnungen auszurufen, sondern auch die Exekution von Urteilen des Stadtgerichtes – etwa die Bewachung eines Mannes am Pranger – zu beaufsichtigen. Er hatte auf alle Vorgänge in der Stadt ein „wachsames Auge“ zu richten, sollte Missstände bei Gericht anzeigen, war aber auch für andere Angelegenheiten zuständig. So nahm er unter anderem beim Wochenmarkt die Kontrolle der in die Stadt kommenden Wagen vor. Weiters oblag ihm die Aufsicht über die Sperrstunden in den Wirtshäusern des Marktes, die er vor allem während der Messzeiten an den Sonn- und Feiertagen kontrollieren musste. Besonderes Augenmerk hatte der Gerichtsdiener neben den Bettlern auf die Jugendkultur zu werfen: die „herumgehenden burschen“ – Dienstboten und vor allem unverheiratete Handwerksge-sellen. Verdächtige Personen und Angeklagte wurden im Gerichtsdienerhaus verwahrt und dort auch verpflegt. Die Verpflegungskosten mussten von den Angeklagten – im Idealfall – rückerstattet werden, waren aber bei Bettlern oder Unterschichtangehörigen meist uneinbringlich.

## Resümee

Das Bild einer willkürlichen und auch grausamen Justiz in der Frühen Neuzeit entspricht nur bedingt den Tatsachen. Die grausame Strafrechtswesen mit Galgen und dem „Theater des Schreckens“ machte nur einen geringen Teil der Urteile aus. Die Blutgerichtsbarkeit war für die Stadtgerichte mit hohen Kosten verbunden: Die Erhaltung der aus Holz gefertigten Galgen, der Akkordlohn für den Scharfrichter und die oft langen Gefängniskosten ließen Hinrichtungen zu seltenen „Spektakeln“ werden. Am Beginn des 18. Jahrhunderts waren die Symbole der Gerichtsbarkeit in den Städten noch deutlich sichtbar: Der Pranger auf dem Rathausplatz oder am Rathaus selbst wurde erst ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend von den Plätzen der Städte entfernt und mitunter durch Dreifaltigkeitssäulen oder Brunnen ersetzt.

Obwohl die Erforschung von Kriminalität in der Stadt bislang erst in den Kinderschuhen steckt, lassen sich Grundzüge der städtischen Gerichtsbarkeit doch bereits zeigen. Erstaunlich häufig agierten die Gerichte als Ausgleichsstelle in Konflikten und versuchten durch Geldbußen oder symbolische Handlungen (etwa das rituelle Handschütteln als Zeichen des Vergleichs) zu einem Ausgleich zwischen den Kontrahenten zu gelangen. Auch Formen der Außergerichtlichkeit waren nicht so selten – Väter intervenierten für ihre auf Abwege geratenen

Söhne oder Töchter und boten finanziellen Schadenersatz an. Die Untertanen waren nicht die pflichtgetreuen „Marionetten“ der Obrigkeit, sondern konnten sich über Anzeigen, Beschwerden, Bittgesuche in die Arbeit des Gerichtes einmengen und dort auch erheblichen Einfluss ausüben, ja zu einem eigenständigen Faktor in der Rechtsprechung werden. Es stand zwar häufig nur eine Person vor Gericht, wichtig war aber auch das familiäre und/oder nachbarliche Netz im Hintergrund, das der Angeklagte mitbrachte und das indirekt auch vor Gericht stand. Neben den verschriftlichten Normen hatten auch die Gesetzesvorstellungen der Bewohner von Städten und Märkten (etwa bei Auseinandersetzungen um die „Ehre“) große Bedeutung. Wegen der schwach entwickelten Exekutive waren die Stadtgerichte auf die Mitarbeit der Untertanen bei der Umsetzung der Gesetze angewiesen – die wenigen Gerichtsdienstler konnten die mehrere hundert Personen umfassende Gesellschaft einer Stadt nicht einmal annähernd überwachen. Nur Gesetze, die auch von der Bevölkerung akzeptiert wurden, hatten eine Chance auf Umsetzung, sonst hätte alleine der sprichwörtliche Nagel an der Kirchentür die Gesetze der Stadträte „gehalten“. Ein Blick auf die Justiznutzung der Frühen Neuzeit fördert überraschend viele „moderne“ Aspekte (wie den außergerichtlichen Tausch) ans Licht!

### Literaturhinweise:

Gerhard Ammerer – Alfred Stefan Weiss (Hg.), Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850. Frankfurt am Main 2006.

Joachim Eibach, Frankfurter Verhöre: Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert. Wien 2003.

Susanne Hehenberger, „die beleidigte Ehre Gottes auf das empfindlichste zu rächen, in allweg gesonnen“. Blasphemie und Sakrileg im 18. Jahrhundert. In: Martin Scheutz – Vlasta Valeš (Hg.), Wien und seine Wienerinnen. Ein historischer Streifzug durch Wien über die Jahrhunderte. Festschrift für Karl Vocelka zum 60. Geburtstag. Wien 2008, 179–201.

Josef Pauser, Der Zwickler Gerichtsdienstler in der Frühen Neuzeit: Zur Rechts- und Sozialgeschichte eines subalternen städtischen Exekutiv- und Justizorgans. Zwickl 2002.

Walter Pongraz, Aus den Gerichtsprotokollen zweier Waldviertler Herrschaften. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit. In: Unsere Heimat 61 (1990) 205–261, hier 254–257.

Martin Scheutz, Alltag und Kriminalität: Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert. Wien 2001.

Martin Scheutz, Zwischen Schlägen und gerichtlichem Ausgleich. Formen der Konfliktaustragung in niederösterreichischen

Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts. In: Barbara Krug-Richter – Ruth E. Mohrmann (Hg.), Praktiken des Konfliktaustrags in der Frühen Neuzeit. Münster 2004, 169–186.

Martin Scheutz, Vergleichen oder Strafen? „Gute policey“ als Ordnungsprinzip der Frühen Neuzeit in den österreichischen Erbländern – das Zwickler Niedergerichtsprotokoll 1669–1698. In: Václav Bužek – Pavel Král (Hg.), Opera historica 11. Společnost v zemích Habsburské monarchie a její obraz v pramenech (1526–1740). Brno 2006, 461–505.

Martin Scheutz, Die große Hoffnung, die Abstiegsgangst und die Magie. Schatzgräber und -beter in den österreichischen Erbländern der Frühen Neuzeit. In: Thomas Wunsch (Hg.), Religion und Magie in Ostmitteleuropa. Spielräume theologischer Normierungsprozesse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Passau 2006, 31–62.

Gerd Schwerhoff, Eigentumsdelikte. In: Enzyklopädie der Neuzeit 3 (2006) Sp. 108–112.

Gerd Schwerhoff, Gewaltkriminalität. In: Enzyklopädie der Neuzeit 4 (2006) Sp. 810–812.

Gerd Schwerhoff, Gotteslästerung. In: Enzyklopädie der Neuzeit 4 (2006) Sp. 1053–1056.

Jakob Wührer, Der verweigerte Himmel. Kindsmörderinnen vor dem Landgericht Lambach im 18. Jahrhundert. Linz 2007.